Basdorf, **Vöhl**

Salomon Abraham Rothschild

geb. wohl vor 1730
gest. vor Mai 1816
Ehefrau:
Ja, Name unbekannt
Kinder:
Selig Salomo (vor 1780 – nach 1840)
Ascher (1780/81-1959)

Er wird als Gelderheber bezeichnet.
Seine Erben wollen 1200 Gulden an die Landjudenschaft bezahlen.
Ascher Rothschild wird 1817 als einer von "Rothschilds Erben" erwähnt

1747:
Ein Jud Salomon Abraham wird als Grundbesitzer in Basdorf erwähnt.
Im Geschossbuch Gemarkung Basdorf, Kataster 1 Band 2, S. 461 wird der „Jud Salomon Abraham" zusammen mit Philipp Schmal, Henrich Altenhein und Ludwig Walther als Eigentümer eines Hauses mit Scheuer und Stallung im Wert von 255 fl bezeichnet.

1780-86 und 1799:
Ein Schlomme Abraham wird in den Gemeindeakten erwähnt.

1790
Salomon Abraham wird in der Steuerliste Basdorfs für das Haus Nr. 51 (Brunnenstraße) genannt.[1]

1810:
Ein Salomon Rothschild wird erwähnt.

1814
Im März 1939 – also in einer Zeit, in der die Judenverfolgung mit der Reichspogromnacht bereits einen vorläufigen Höhepunkt gehabt hatte – veröffentlichte die Frankenberger Zeitung den folgenden Zeitungsartikel, in dem ein wörtlich abgedruckter Vertrag zwischen den Bürgern Harbshausens und Abraham Rothschild äußerst tendenziös kommentiert wurde.

[1] Wilfried Schultze-Ueberhorst: Häuserchronik Basdorf Ortssippenbuch, o.J. (2016)

Basdorf, Vöhl

FZ 21.2.1939

Harbshausen schuldete Jud Rothschild 220 Gulden

Ein jüdisches „Geschäft" vor mehr denn 100 Jahren in unserer Heimat.

Die kleine Gemeinde Harbshausen, im Jahre 1814 nicht mehr als 40 Einwohner zählend, hatte zufolge des Napoleonischen Krieges 220 Gulden Kriegsfuhrlohn aufzubringen. Da das Kriegsdepartement unerbittlich war, wandte sich die damalige Gemeindevertretung an den in Vöhl ansässigen Schutzjuden Abraham Rothschild. Wie aus der nachstehenden Schuldverschreibung ersichtlich ist, machte dieser „privilegierte Schutzjude" in vollem Umfange Gebrauch von dem der jüdischen Rasse eigenen Gebaren.

Obligation.

„Wir sämtliche Gemeindsglieder der Gemeinde Harbshausen, urkunden und bekennen hiermit für uns, unseren Erben und Erbnehmern, daß der Schutzjude Abraham Rothschild zu Vöhl auf unser bittliches Ersuchen zu Bestreitung des Kriegs — Fuhrlohns von Biedenkopf nach Siegen uns die Summe von 220 Gulden, schreibe Zweihundert, Zwanzig Gulden Frankfurther Wehrung, vorgeliehen und vor Uebergabe dieses Schuldbriefs baar ausgezahlt hat, wesmaßen wir solche solange sie ohnabgelegt stehen bleiben, nicht nur alljährlich mit 5 vom Hundert zu verzinsen, sondern auch gedachte Hauptschuld selbsten nach vorherig beiden Theilen vorbehalten — und ausbedungener Drey Monatlicher Aufkündigung auf einmal unzertrennt in einer Summe und guten vollgültigen Münzsorten wieder abzulegen und uns unsere Kosten und Gesache in des Darleyhers Händen zu liefern versprechen. Damit aber dieser mehr gesichert sein möge, so verschreiben und setzen wir denselben zum wahren Unterpfand, nicht nur unsere sämtlichen Gemeinds-Güther, sondern auch zugleich unsere selbst eigene Güther, dergestalten, und also, daß da wieder verhofften wir in der Zahlung säumig sein würden, der Verleyher sich daran selbst eigenen Gefallens und durch gleichbaldige Zwangsmittel erholen und wegen der Hauptschuld, Zinßen, auch etwa habender Kosten bezahlt machen möge. Dagegen dann wir kein sonst zugelaßener denen Schuldnern zum Besten, dem Gläubiger aber zum Nachtheil gereichender Einwand, Ausflucht, Freyheit und Rechtswohlthaten als: nicht empfangenen oder in unseren kundbaren Nutzen nicht verwendeten Geldes, anders vorgegangen und verstandener Dinge, Betrugs, Irthums, Zwangsfurcht, dringender Noth, listiger Ueberredung, Obrigkeitlich verstatteter Nachsicht, Ueberrechnung und Gegenforderung, Verletzung über die Hälfte oder wie sie sonst Namen haben mögen wissentlich wohlbedächtig in beste Form Rechtens begeben.

Urkundlich dieses haben wir diese Schuld Verschreibung gehörig ausfertigen lassen, eigenhändig unterschrieben und das Großherzogliche Justiz-Amt um deren Confirmation geziemend ersucht.

Vöhl, den 3. Oktober 1814.

Daniel Baumann, Grebe,
Friedrich Büchsenschütz, Vorsteher.

Diese Obligation wird, nachdem von Großherzoglicher Regierung zu Gießen unterm 22. vorigen Monats zu dieser Kapitalsaufnahme deren Corbus mitgetheilt worden, hiermit von Ambswegen confirmiert.

Vöhl, 23. November 1814.

Reidhard.

— Siegel des Großherzoglichen
Justiz-Amts Vöhl —

Zweihundert und zwanzig Gulden für diese Obligation sind mir heute für die Gemeinde Harbshausen von den Gemeinds-Rath Moritz Schöneweiß und Heinrich Nagel Gemeinds-Rechner heute in Urkunde dieses richtig bezahlt worden.

Vöhl, den 17. April 1836.

Abraham Rotschild."

Der Jude Rothschild mußte genau, daß er bei der Verleihung der 220 Gulden seinen Rebbes machen würde. Mit welcher Gerissenheit und Verschlagenheit Rothschild bei der Formulierung der Schuldverschreibung vorging, beweisen die ausgeklügelten mehrfachen Sicherungen, die er für sich in Anspruch nahm. Die Gemeindevertretung, alles biedere und ehrliche Bauern, mußte sich für die aufgenommene Schuld bis an ihr Lebensende verbürgen. Und nach ihrem Ableben ging die Bürgschaft stillschweigend auf ihre Erben bezw. Erbnehmer über. An Zinsen mußten jährlich 5% gezahlt werden. Um möglichst lange in den Genuß der Zinsen zu kommen, legte der Jude Rothschild fest, daß die Hauptschuld von 220 Gulden in einer Summe, und zwar in guten und vollwertigen Münzsorten zurückzuzahlen sei. Außerdem durfte dies erst nach einer vorhergegangenen dreimonatlichen Aufkündigung geschehen. Ein Abtrag der Hauptschuld in jährlichen Tilgungsraten war also nicht gestattet. Wäre die Gemeinde Harbshausen nach einigen Jahren in der Lage gewesen, die Hauptschuld abzutragen, hätte sie diese vorher aufkündigen müssen. Der Jude kam so noch in den Genuß der Zinsen für drei Monate. Rothschild kannte die Not der Gemeinde und wußte sie nach echt jüdischer Talmudlehre auszunützen.

Um noch mehr gesichert zu sein, mußte ihm die Gemeindevertretung auch noch den gesamten Gemeindebesitz verpfänden. Außerdem mußte sie diesem Juden noch ihren eigenen Grund und Boden verschreiben .Schier unersättlich ist die Geldgier des Vertreters der jüdischen Rasse. Falls die Gemeinde durch unvorhergesehene Fälle mit der Zinszahlung im Rückstand blieb, oder wenn es dem Juden einfiel, die Hauptschuld zurückzufordern, konnte dieser sich nehmen, was er wollte. Einwände dagegen, die der Gemeinde zum Besten, dem Verleiher aber zum Nachteil hätten gereichen können, durften nicht erhoben werden. Gegen das brutale Vorgehen des Juden Rothschild konnten sich diese ehrlichen deutschen Bauern noch nicht einmal wehren. Hände und Füße hatte ihnen Rothschild gebunden.

Die im Jahre 1814 von der Gemeinde Harbshausen aufgenommene Schuld von 220 Gulden wurde 1836 in einer Summe dem „privilegierten Schutzjuden Abraham Rothschild" von längst anderen Gemeindevertretern zurückgezahlt. Nahezu 22 Jahre lang mußte die Gemeinde jährlich 5% Zinsen auf den schmierigen Tisch des Juden legen. 22 Jahre lang jährlich 5% Zinsen von der Hauptschuld in Höhe von 220 Gulden sind 242 Gulden. Die Gemeinde Harbshausen hat also insgesamt 462 Gulden aufbringen müssen. 110% hatte der Jude im Nichtstun verdient.

Wieviel Schweiß echter, ehrlicher durch den Krieg verarmter deutscher Bauern hing hingegen an diesem Geld. Nebenher die stete Angst und Sorge, von Haus und Hof vertrieben zu werden, falls es dem Juden einfiel, die Hauptschuld von heute auf morgen zurückzufordern.

Wir können dem Führer gar nicht genug dankbar dafür sein, daß er uns durch seine Gesetzgebung von diesen Parasiten und Schmarotzern für immer befreit hat.

1869

„A. Rothschilds Erben" verkaufen Immobilien, was am 20. Juli vom königlichen Amtsgericht richterlich bestätigt wird; die Zahlung des Kaufpreises soll an I. Bayerthals Wittwe zu Oppenheim erfolgen.

(Es könnte sich auch um die Erben eines anderen A. Rothschild aus Vöhl handeln, doch ist die Zuordnung zu Ascher Rothschild die wahrscheinlichste.)